



Bundesministerium für Justiz  
zH. Dr. Georg Kathrein  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
Österreich

Begutachtungsverfahren: Stellungnahme des Fundraising Verband Austria zu BMJ-Z6.002/0008-11/2015

30. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 möchte sich der Fundraising Verband Austria - Dachverband der spendenwerbenden Organisationen - binnen offener Frist wie folgt äußern:

Wir begrüßen und unterstützen grundsätzlich die im vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebten Zielsetzungen des Bundesministeriums für Justiz zur Modernisierung des Erbrechtes.

Ausdrücklich wird begrüßt, dass Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken nach § 784 nicht auf das zu vererbende Stammvermögen und den an die Erben auszuzahlenden Pflichtteil angerechnet werden. Damit kann die Rechtssicherheit im Bereich der Schenkungen für gemeinnützige Organisationen aufrechterhalten werden.

Der Fundraising Verband Austria weist darauf hin, dass im Gesetzestext der Begriff „Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken“ auf den Begriff „Schenkungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken“ ausgedehnt werden sollte, um damit Klarheit und Analogie zur BAO §34ff zu schaffen.

Kritisch anzumerken ist, dass im Gesetzesentwurf §784 zwar Schenkungen, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken (in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes) gemacht hat, nicht auf den Pflichtteil angerechnet werden, jedoch Schenkungen zur Errichtung oder nachträglichen Kapitalausstattung nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz in dieser Ausnahmeregelung möglicherweise nicht inkludiert sind. Um eine entsprechende Ergänzung und Klarstellung wird ersucht.

Die Stärkung der Freiheit des Erblassers, über seinen Nachlass zu verfügen und die Erhöhung der Planbarkeit des Schicksals des Nachlasses wird ausdrücklich vom Fundraising Verband Austria begrüßt.

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und ersuchen höflichst um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Günther Lutschinger  
Geschäftsführer